



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES

Dr. Caspar EINEM

Zahl: 0117/843-II/4/95

A-1014 Wien, Herrngasse 7  
Tel. (+43)-1-53 126/24 52  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 0000051

Wien, am 15. Mai 1995

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

XIX. GP-NR  
785 /AB  
1995 -05- 17

zu 770 13

Die Abgeordneten Mag STADLER und Kollegen haben am 17.3.1995 unter der Nr 770/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend schwerwiegender Vorwürfe gegen Landesgendarmeriekommandant Obst MAROSCHEK und weiterer Gendarmerieoffiziere - aufklärungsbedürftige Frühpensionierungen im Bereich des Gendarmeriekommandos Vorarlberg - gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen diese besorgniserregende Situation bekannt?
2. Wie lauten die Ergebnisse der gendarmerieinternen Untersuchungen?
3. Sind Sie bereit, angesichts dieser unhaltbaren Situation im Landesgendarmeriekommando Vorarlberg für die dringend gebotene Bereinigung zu sorgen?  
Was werden Sie konkret dazu unternehmen?
4. Sind bereits gendarmerieinterne Disziplinarverfahren gegen Beamte aus dem Bereich des Gendarmeriekommandos Vorarlberg eingeleitet?  
Wenn ja, um welche Beamte handelt es sich?
5. Wieviele Frühpensionierungsfälle an sich einsatzfähiger Beamter im Bereich des Gendarmeriekommandos Vorarlberg sind in den vergangenen 10 Jahren aktenkundig?

6. Was waren die Gründe für die jeweiligen Frühpensionsierungen?
7. Welche Kosten sind dem Bund durch diese Frühpensionsierungen erwachsen?
8. Besonders beispielhaft abschreckend ist die Vorgangsweise der vorgesetzten Behörden gegen den RevInsp i.R. BECHTER. Ist Ihnen die Causa BECHTER bekannt?  
Wenn ja, wann haben Sie erfahren, daß Konrad BECHTER suspendiert wurde?
9. Warum hat die Suspendierung zwei Jahre und acht Monate gedauert und wurde am 14.4.1993 ohne Angabe von Gründen aufgehoben?
10. Warum wurde bis heute kein Feststellungsbescheid über den Pensionierungsgrund des Konrad BECHTER ausgestellt?
11. Welche Gründe, die die Suspendierung gerechtfertigt haben sollen, sind weggefallen?
12. Warum wurde die Zurechnung der fehlenden fünf Jahre auf den Pensionierungsanspruch abgelehnt, obwohl in Gutachten festgestellt wurde, daß Konrad BECHTER durch die Vorgangsweise der leitenden Beamten des Landesgendarmeriekommandos erst psychische Schäden erlitt?
13. Wann haben Sie wieviele Beschwerdeschreiben des Herrn Konrad BECHTER erhalten und was haben Sie daraufhin unternommen?
14. Was haben Sie aufgrund der an Sie gerichteten Beschwerden des Konrad BECHTER, welche Oberst MAROSCHEK und Hauptmann LUTZ betreffen, unternommen?
15. Wurden die geäußerten Vorwürfe gegen Oberleutnant PERFLER und Gruppeninspektor SCHEFFKNECHT überprüft und was haben Sie in diesen Fällen unternommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Bevor ich zu den einzelnen Fragen näher eingehe, erlauben Sie, daß ich einige erläuternde Feststellungen treffe.

Als Mitglied der Bundesregierung bin ich zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung ist ua auch im überwiegenden Interesse einer Partei geboten. Wie der Verfassungsgerichtshof dazu ausführt, ist im Zweifelsfall dem privaten Interesse an der Geheimhaltung der Vorrang gegenüber einem öffentlichen Interesse an der Bekanntmachung einer Tatsache zu geben.

Als Konsequenz ergibt sich für mich, daß ich einen überwiegenden Teil Ihrer Fragen nicht konkret und ausführlich beantworten darf.

Ich ersuche Sie daher, dies nicht als Versuch, etwas verschweigen zu wollen, zu werten.

In den von Ihnen angesprochenen Fällen ist aber auch noch ein weiterer maßgeblicher Aspekt zu beachten: Im Zusammenhang mit Anzeigerstattungen gegen verschiedene, auch ehemalige Gendarmriebeamte bzw Ruhestandsbeamte sind derzeit eine Reihe von Strafverfahren anhängig, weshalb ich auch aus diesem Grunde nicht konkret Stellung nehmen kann. Darüberhinaus sind auch noch mehrere Disziplinarverfahren offen.

Gerade die von Ihnen angesprochene Causa BECHTER zeigt, daß mich die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit daran hindert, Ihnen die tatsächlichen Gegebenheiten und Hintergründe darzulegen.

Ich kann Ihnen aber versichern, daß alle in Ihrer Anfrage aufgeworfenen Aspekte bereits zum jeweiligen Zeitpunkt von der Dienstaufsicht überprüft worden sind und - soferne es den von Ihnen namentlich angeführten Ruhestandsbeamten betrifft - auch

im Rahmen von Dienstrechtsverfahren in bescheidmäßigen Erledigungen ihren Niederschlag gefunden haben.

Darüberhinaus ist in dieser Angelegenheit mittlerweile auch der Rechnungshof miteingebunden.

Zu den Fragen 1. bis 4.:

Mir ist bekannt, daß von der Dienstaufsicht im Bundesministerium für Inneres umfangreiche Erhebungen durchgeführt worden sind. Das Ergebnis ist sowohl der zuständigen Staatsanwaltschaft als auch der Disziplinarcommission beim Bundesministerium für Inneres übermittelt worden.

Der strafrechtlich relevante Sachverhalt bildet derzeit den Gegenstand einer Überprüfung durch die Justizbehörden. Disziplinarrechtlich hat die Disziplinarcommission beim Bundesministerium für Inneres mittlerweile auch Verfügungen getroffen, von denen mehrere Gendarmeriebeamte betroffen sind.

Das weitere dienstrechtliche Vorgehen gegen diese Beamten ist vom Ergebnis der straf- bzw disziplinarrechtlichen Beurteilung abhängig.

Darüber hinausgehende Auskünfte - vor allem personenbezogener Natur - betreffen Angelegenheiten der Amtsverschwiegenheit.

Zu den Fragen 5. bis 7.:

Es wurde kein "einsatzfähiger" Beamter in den Ruhestand versetzt. Die Rechtsordnung läßt es nämlich nicht zu, einen "an sich einsatzfähigen Beamten" frühzeitig in den Ruhestand zu versetzen. Das Beamten-Dienstrecht sieht bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nur zwei Möglichkeiten vor: Entweder ist der Beamte "dauernd dienstunfähig" oder "er ist infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens ein Jahr vom Dienst abwesend und dienstunfähig"!

In beiden Fällen wird ein Dienstrechtsverfahren durchgeführt, in dem der betroffene Beamte Parteistellung genießt und ihm Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Diese dienstbehördlichen Entscheidungen gründen sich grundsätzlich auf medizinische Gutachten.

Ich habe jedoch Veranlassung getroffen, daß "Früh-pensionierungsfälle" im Bereich des Landesgendarmeeriekommandos für Vorarlberg überprüft wurden. Seit dem Jahre 1985 wurden

insgesamt 42 Beamte gem § 14 Abs 1 BDG 1979 in den Ruhestand versetzt.

Von diesen Beamten wurden 41 wegen dauernder Dienstunfähigkeit und ein Beamter wegen mehr als einjähriger Abwesenheit und Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Bis auf eine Ausnahme sind alle Bescheide in erster Instanz rechtskräftig geworden.

Die von Ihnen geforderte Kostenaufstellung kann von meinem Ressort nicht erstellt werden.

Zu den Fragen 8., 9. und 11.:

Die Causa BECHTER ist mir mit meinem Amtsantritt bekanntgeworden. Eine Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Im ggstdl Fall wurde die Suspendierung über Antrag der Dienstbehörde nach rechtskräftiger Abweisung des von ihm ursprünglich beantragten Ruhestandsversetzungsverfahrens von der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres aufgehoben.

Zu den Gründen dafür kann ich mich nicht äußern, da in dieser Angelegenheit noch ein Disziplinarverfahren offen ist.

Zur Frage 10.:

Der Beamte wurde schlußendlich auf seinen Antrag von der Dienstbehörde in den Ruhestand versetzt. Es erfolgte von ihm keine ausdrückliche Anfechtung der Versetzung in den Ruhestand.

Zur Frage 12.:

Da für eine derartige Zurechnung aufgrund der diesbezüglichen Gutachten die im Pensionsgesetz geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zur Frage 13.:

Mein Amtsvorgänger hat im Jahre 1993 zwei Schreiben erhalten. Diese beiden Schreiben sind der Dienstaufsicht übermittelt worden. Eine gesonderte Beantwortung ist vorerst nicht erfolgt. Erst als sich der Beamte im August 1994 nochmals an meinen Amtsvorgänger wandte und auf die beiden Schreiben aus dem Jahre 1993 Bezug nahm, wurde durch die Dienstaufsicht eine Antwort erteilt.

Der Beamte hat seine drei Schreiben im August 1994 auch dem Rechnungshof übermittelt. Gegenüber dem Rechnungshof wurde entsprechend Stellung genommen.

Zur Frage 14.:

Der behauptete Sachverhalt wurde zur Kenntnis genommen, wesentliche neue Aspekte traten nicht zu Tage. Eine Darlegung der Gründe würde Bereiche der Amtsverschwiegenheit betreffen.

Zur Frage 15.:

Nein, weil der Beamte seine Darstellung bereits in einem vorher durchgeführten Gerichtsverfahren abgeben hätte können. Eine Darlegung der Gründe würde gleichfalls Aspekte der Amtsverschwiegenheit betreffen bzw würde ich mich unter Umständen dem Vorwurf aussetzen, den Tatbestand des § 113 StGB zu verwirklichen.

